

Stellungnahme des Obergerichts

vom 11. Januar 2021

KR.Nr. K 0244/2020 (GERV)

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Wendet das Verwaltungsgericht die Untersuchungs- und Officialmaxime in KESB-Fällen konsequent an oder übernimmt es die Tatsachenfeststellungen der KESB, ohne die Fakten zu überprüfen? (09.12.2020)
Stellungnahme des Obergerichts

1. Vorstosstext

In der Antwort des Regierungsrates zur Interpellation von mir vom 06.05.2020 (Erwachsenenschutzrecht ist für das Verwaltungsgericht eine sachfremde Materie) ist Folgendes zu lesen: Das Gericht ist bei der Aufgabenerfüllung an die Vorgaben von Verfassung und Gesetz und damit insbesondere auch an die Verfahrensmaximen gebunden. Dadurch wird die Einhaltung der Official- und Untersuchungsmaxime sichergestellt. Im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren werden die Akten der Vorinstanz beigezogen. Diese enthalten deren Sachverhaltsabklärungen und sind in aller Regel verlässlich. Dort, wo das Verwaltungsgericht es als notwendig erachtet, ordnet es – auch ohne Vorliegen von entsprechenden Beweisanträgen – weitere Beweiserhebungen an. So ist es durchaus üblich, dass das Verwaltungsgericht ergänzende Belege einholt, um die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen zu vervollständigen. Bei Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht werden beim Verwaltungsgericht Verhandlungen durchgeführt, wo dies als sinnvoll erachtet wird.

Aus Sicht der Beschwerdeführenden sind die KESB-Akten oft einseitig, sie fokussieren auf die Defizite der Betroffenen und enthalten falsche Tatsachen, die von der Gegenpartei, von Beiständen oder Gefährdungsmeldern ins Recht gelegt werden. Beschwerdeführer werden oft in ein falsches Licht gerückt. Beschwerdeführer, die sich gegen einen KESB-Entscheid zur Wehr setzen und auf die mangelhaften und unvollständigen Sachverhaltsabklärungen hinweisen, werden vom Verwaltungsgericht nicht gehört, sie fühlen sich vom Verwaltungsgericht nicht ernst genommen und haben im Rahmen einer allfälligen Instruktionsverhandlung den Eindruck, es habe sich aufgrund der KESB-Akten seine Meinung bereits gebildet. Das Verwaltungsgericht begegnet ihnen nicht unvoreingenommen. Oft werden sie anlässlich einer Instruktionsverhandlung sogar zum Rückzug ihrer Beschwerde gedrängt, bzw. sie wird ihnen nahegelegt. Teilweise finden die Instruktionsverhandlungen des Verwaltungsgerichts sogar bei der KESB und nicht beim Verwaltungsgericht in Solothurn statt. In diesen Fällen entsteht bei den Beschwerdeführenden der Eindruck, die KESB habe ein «Heimspiel». Von 2013 – 2019 wurden 1'369 Beschwerden gegen KESB-Entscheide erhoben.

In diesem Zusammenhang bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In wie vielen KESB-Beschwerden wurden vom Verwaltungsgericht Verhandlungen durchgeführt (Statistik pro KESB und Jahr)?
2. Wie viele dieser Verhandlungen fanden bei der KESB statt (Statistik pro KESB und Jahr)?
3. Wie viele KESB-Beschwerden sind reine Aktenprozesse (Statistik pro KESB und Jahr)?
4. In wie vielen KESB-Beschwerden mit Instruktionsverhandlung hat der Beschwerdeführer die Beschwerde danach zurückgezogen (Statistik pro KESB und Jahr)?
5. In wie vielen KESB-Beschwerden mit Instruktionsverhandlungen wurde ein Vergleich erzielt?
6. In welchen Fällen hält es das Verwaltungsgericht für sinnvoll, eine Verhandlung durchzuführen? Welche Kriterien werden angewandt?
7. Bei wie vielen KESB-Beschwerden hat das Verwaltungsgericht von Amtes wegen (ohne Beweisantrag einer Partei) ergänzende Belege eingeholt, um die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen zu vervollständigen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Obergerichtspräsidenten

3.1. Vorbemerkungen

Weil das Verwaltungsgericht als Spezialgericht des Obergerichts angesprochen ist, nimmt der Obergerichtspräsident nachfolgend zu den Fragen Stellung.

Bei Beschwerdeverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts befinden sich die Betroffenen meist in schwierigen Lebenssituationen, es geht um teils schwere Eingriffe in die Rechte der beteiligten Personen. Für die Beschwerdeführenden ist es aufgrund ihres Schwächezustands oft nicht einfach zu akzeptieren, dass ihnen von staatlicher Seite her geholfen werden soll, wenn sie selber die Notwendigkeit einer solchen Unterstützung gar nicht erkennen. Das Verwaltungsgericht ist sich dieser Problematik durchaus bewusst. Es verzichtet gerade bei Laienbeschwerden auf formelle Strenge und prüft die vorgebrachten Rügen eingehend und umfassend. Im Schnitt wurden in den Jahren 2013 bis 2020 26.95% der KESB-Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen, was zeigt, dass das Verwaltungsgericht die Anliegen der Beschwerdeführerinnen ernst nimmt und nicht unbesehen auf die Ausführungen der KESB abstellt.

Vorweg ist zu bemerken, dass das Verwaltungsgericht keine entsprechenden Statistiken führt. Die in der Folge angegebenen Zahlen zu Verhandlungen etc. beruhen auf manuellen Auszügen aus der elektronischen Geschäftskontrolle.

3.2. Zu den Fragen

3.2.1. Zu Frage 1:

In wie vielen KESB-Beschwerden wurden vom Verwaltungsgericht Verhandlungen durchgeführt (Statistik pro KESB und Jahr)?

		KESB DT/TG	KESB OG	KESB RS	Total
2013	Anzahl Verfahren	38	53	88	179
	Anzahl Verhandlungen	11	24	48	83
2014	Anzahl Verfahren	54	48	100	202
	Anzahl Verhandlungen	16	19	60	95
2015	Anzahl Verfahren	54	50	91	195
	Anzahl Verhandlungen	15	21	42	78
2016	Anzahl Verfahren	46	57	102	205
	Anzahl Verhandlungen	15	26	47	88
2017	Anzahl Verfahren	40	46	97	183
	Anzahl Verhandlungen	12	27	46	85
2018	Anzahl Verfahren	40	44	65	149
	Anzahl Verhandlungen	18	16	35	69
2019	Anzahl Verfahren	51	44	69	164
	Anzahl Verhandlungen	9	17	35	61
Total	Anzahl Verfahren	323	342	612	1277
	Anzahl Verhandlungen	96	150	313	559

Zu bemerken ist dazu, dass die Geschäftszahlen (Anzahl Verfahren) auf der publizierten Statistik des Verwaltungsgerichts im Rechenschaftsbericht beruhen. Diese decken sich nicht vollständig mit den Zahlen der Aufsichtsbehörde (Departement des Innern).

3.2.2. Zu Frage 2:

Wie viele dieser Verhandlungen fanden bei der KESB statt (Statistik pro KESB pro Jahr)?

Im Jahr 2016 fand eine und im Jahr 2017 fanden zwei Verhandlungen in einem Sitzungszimmer im Amthaus in Olten statt, wo u.a. auch die KESB OG ihre Büros hat. Im Jahr 2019 fand eine Verhandlung im Amthaus in Dornach statt, wo die Beiständin ihr Büro hat.

Die Verhandlungen in FU-Verfahren finden in aller Regel am Ort statt, wo die Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer untergebracht sind. Bei Erwachsenen ist dies meistens die Psychiatrische Klinik in Solothurn oder Liestal, bei Kindern eine Institution irgendwo in der Schweiz.

3.2.3. Zu Frage 3:

Wie viele KESB-Beschwerden sind reine Aktenprozesse (Statistik pro KESB und Jahr)?

Dies ergibt sich aus der statistischen Darstellung unter Frage 1 aus der Differenz zwischen den Anzahl Verfahren und der Anzahl Verhandlungen.

3.2.4. Zu Frage 4:

In wie vielen KESB-Beschwerden mit Instruktionsverhandlung hat der Beschwerdeführer die Beschwerde danach zurückgezogen (Statistik pro KESB und Jahr)?

In den Jahren 2013 bis 2019 wurden in Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes insgesamt zehn Beschwerden zurückgezogen; pro Jahr schwankte die Anzahl zwischen Null und maximal drei Fällen.

In FU-Verfahren wurden zudem pro Jahr zwischen 11 und 22 Beschwerden zurückgezogen, total in 113 Verfahren. Eine Aufteilung nach KESB ist aus den vorhandenen Zahlen nicht ablesbar.

3.2.5. Zu Frage 5:

In wie vielen KESB-Beschwerden mit Instruktionsverhandlungen wurde ein Vergleich erzielt?

In den Jahren 2013 bis 2019 wurden in Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes (ohne FU-Verfahren) insgesamt fünf Vergleiche abgeschlossen, maximal zwei in einem Jahr.

3.2.6. Zu Frage 6:

In welchen Fällen hält es das Verwaltungsgericht für sinnvoll, eine Verhandlung durchzuführen? Welche Kriterien werden angewandt?

Eine Verhandlung findet immer dann statt, wenn das Gesetz eine vorsieht, zudem dann, wenn zusätzliche Beweiserhebungen notwendig sind oder wenn Hoffnung besteht, dass sich die Parteien, beispielsweise die Eltern bei einem Streit wegen Kinderbelangen (insbesondere Besuchsrecht) allenfalls noch einvernehmlich einigen können.

3.2.7. Zu Frage 7:

Bei wie vielen KESB-Beschwerden hat das Verwaltungsgericht von Amtes wegen (ohne Be-weisantrag einer Partei) ergänzende Belege eingeholt, um die vorinstanzlichen Sachver-haltsfeststellungen zu vervollständigen?

Das ist aus der Geschäftskontrolle nicht ablesbar. Generell ist es so, dass jeweils sämtliche Verfah-rensparteien von Amtes wegen zur Stellungnahme eingeladen oder aufgefordert werden, sodass auch stets aktuelle Berichte der eingesetzten Beistände vorliegen. Im Einzelfall wird primär von der Instruktionsrichterin oder vom Instruktionsrichter abgeklärt, ob allenfalls noch weitere Aus-künfte, wie z.B. ein aktueller Bericht einer Ärztin, eines Therapeuten oder anderes einzuholen ist.

In FU-Beschwerdeverfahren muss bei psychischen Störungen von Gesetzes wegen gestützt auf ein aktuelles psychiatrisches Gutachten entschieden werden. Ein solches wird von Amtes wegen eingeholt, wenn noch keines vorhanden ist.



Daniel Kiefer
Obergerichtspräsident

Verteiler

Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat